

20.05.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie auch anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 des Beurkundungsgesetzes, denen durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften übertragen worden ist, die Möglichkeit der Beglaubigung mittels Videokommunikation eröffnet werden kann.

Begründung:

Von der Möglichkeit des § 68 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), der die Befugnis der Länder, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen, eröffnet, hat das Land Hessen hinsichtlich der Ortsgerichte in § 13 des Ortsgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit der Online-Beglaubigung (Beglaubigung mittels Videokommunikation) soll nun aber die Nutzung des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems voraussetzen, was die anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 BeurkG ausschließen würde.

Die anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 BeurkG, die ebenfalls die Befugnis zur Beglaubigung haben, sollten aber nicht von dem grundsätzlich zu begrüßenden Digitalisierungsprozess abgekoppelt werden. Gerade in bürgernahen Angelegenheiten, wie die Anmeldung zum Vereinsregister, sollte eine Online-Beglaubigung auch für diese anderen Personen und Stellen in Zukunft ermöglicht werden.